

Satzung

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen für die Ortsgemeinde Charlottenberg vom 01.01.2020

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18 (3), 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

- (1) Den Einwohnern, den Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde Charlottenberg steht das Recht auf die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen dieser Satzung zu.
- (2) Das Benutzungsrecht für auswärtige Personen, Vereine, Verbände und Personenvereinigungen wird nach Genehmigung des Ortsbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat eingeräumt. Für auswärtige Verbände und Vereine ist Voraussetzung, dass die vorgesehene Benutzung durch eine ortsansässige Personenvereinigung geltend gemacht wird.
- (3) Die Benutzung ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Die Zuteilung erfolgt im Grundsatz in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei der Zuteilung anderweitige Kriterien zu berücksichtigen.
- (4) Ist die Nutzung der beantragten Räumlichkeiten aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können keine Ersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde geltend gemacht werden.
- (5) Die Benutzung setzt voraus, dass die Bestimmungen dieser Satzung anerkannt werden.

§ 2 Benutzungsmöglichkeit

- (1) Das Benutzungsrecht erstreckt sich auf die nachstehenden Räume Dorfgemeinschaftshauses:
 1. Hauptraum Erdgeschoss
 2. Küche mit allen vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen
 3. Toilettenanlagen

Die in (1) genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Jubiläen, Familienfeiern, Trauerfeiern und durch ortsansässige Personenvereinigungen für Veranstaltungen aller Art. Der in § 1 genannte Personenkreis kann die vorbezeichneten Räumlichkeiten des Gemeinschaftshauses nur im Rahmen seines Wirkungskreises nutzen.

- (2) Für den im § 1 (2) genannten Personenkreis gilt die Einschränkung, dass die Veranstaltung in einem Zusammenhang zur Gemeinde steht.
- (3) Das Nutzungsrecht gilt jeweils für einen Tag. Die Räumlichkeiten können ab dem Vorabend für Vorbereitungen genutzt werden. Die ordnungsgemäße Rückgabe hat am nachfolgenden Vormittag zu erfolgen. Bei Überschneidungen der Nutzung können abweichende Regelungen getroffen werden. Abweichende Nutzungszeiten sind zu beantragen und werden gesondert vereinbart
- (4) Die Räumlichkeiten werden vor der Benutzung von der Gemeindeverwaltung an einen Verantwortlichen des in § 1 bezeichneten Personenkreises übergeben.
- (5) Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

§ 3 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Außenanlagen, den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von eigenen sowie von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit es sich nicht um die Haftung des Grundstückseigentümers nach § 836 BGB für den sicheren Bauzustand am Gebäude handelt.
- (3) Der Benutzer haftet für die sichere Verwahrung der übergebenen Schlüssel sowie für den Schutz vor einer missbräuchlichen Verwendung. Bei einem Schlüsselverlust muss der Benutzer die Kosten für den erforderlichen Austausch der Schlösser der Schließanlage tragen.

§ 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Führt der Benutzer Veranstaltungen durch, die der Genehmigung Dritter(z. B. GEMA) unterliegen, sind die Anmeldungen sowie ggfs. der Abschluss von Haftpflichtversicherungen durch den Nutzer zu beantragen bzw. zu veranlassen. Die Kosten gehen zu dessen Lasten.
- (2) Der Nutzer hat auf die ordnungsgemäße Handhabung der benutzten technischen Anlagen und Einrichtungen zu achten. Er ist verantwortlich für einen pfleglichen und sorgsamen Umgang mit den überlassenen Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenständen.
- (3) Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume sowie die genutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen und an die von der Gemeindeverwaltung beauftragte Person zu übergeben.

§ 5 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhebt die Ortsgemeinde eine Benutzungsgebühr.

- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird ab dem 01.01.2020 in der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat festgesetzt.
- (3) Für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen ortsansässiger Personenvereinigungen wird eine Benutzungsgebühr zur Zeit nicht erhoben.
- (4) Die Kosten für Heizung, Strom und Wasser, sowie Reinigung werden mit einem Pauschalbetrag erhoben. Dieser wird ebenfalls in der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat festgesetzt.
- (5) Gebührenschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Die Gebühren nach (2) und Kosten nach (3) sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Diez, zugunsten der Gemeinde Charlottenberg, zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (7) Für die Erhebung von Gebühren gelten im Übrigen die in § 39 KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die in § 40 KAG bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 6 Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung bzw. Nichtbeachtung dieser Satzung kann auf Beschluss des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe, jedoch frühestens am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.1987 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Charlottenberg, den 13.12.2019

ORTSGEMEINDE CHARLOTTENBERG

(Siegel)

(Marco Vogt), Ortsbürgermeister